FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Gehölz- und Strauchhecke, zu erhalten

Grundstücksfläche - Planung

Straßenbegrenzungslinie

Ein-/ Ausfahrt

Einzelgehölz, zu erhalten

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Natur und Landschaft:

Anpflanzung von standortgerechten autochthonen Gebüschen. Die Ausgleichsflächen sind der freien Natur zuzuordnen. Einzäunungen sind nicht gestattet.

detaillierte Ausgleichsflächenplanung Maßnahmenbeschreibung ist in der Begründung enthalten.

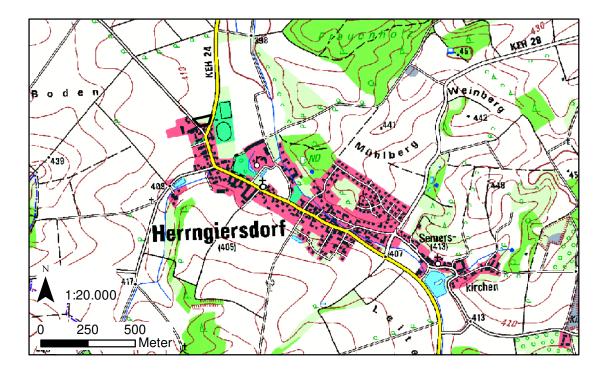
HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

278

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt und Flurnummer

Gebäudebestand

ÜBERSICHTSKARTE M 1: 20.000



PLANDARSTELLUNG M 1:1.000

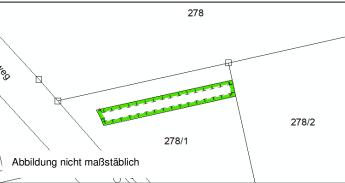


FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Ausgleichsfläche für die Fl.-Nr. 278/1 und 278/3, Gemarkung Herrngiersdorf

Gemeinde Herrngiersdorf | Gemarkung Herrngiersdorf | Flurnummer 278/1 (TF).



Entwicklungsziel und Zielerreichung

Entwicklung eines Streuobstbestandes im Komplex mit extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausprägung (B432 nach BayKompV). Für die Erreichung des Entwicklungszieles werden 25 Jahre veranschlagt.

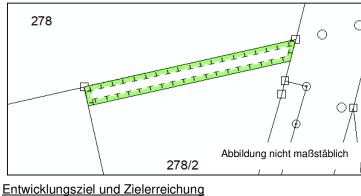
Herstellung und Pflegemaßnahmen Ansaat einer autochthonen, artenreichen Extensivwiesenfläche durch autochthones Saatgut aus zertifizierten Betrieben des Herkunftsgebietes 16 "Unterbayerische Hügel- und Plattenregion" für Blumenwiese [Kräuteranteil 50%]. Vor der Ansaat erfolgt die Vorbereitung der Vegetationsfläche durch grubbern, pflügen oder fräsen.

In den ersten 3 Jahren 3-schürig [Mähzeitpunkte: Anfang Juni/ Anfang August/ Ende September] mähen. In den Folgejahren ist der Mähzyklus je nach Aufwuchs auf eine 1- bis 2-schürige Mahd [Ende Juni / Anfang Oktober] zu reduzieren. Alle 3 Jahre nur einschürig im Spätsommer mähen. Pflanzung von Obstbäumen: Die Anlage der Obstbäume erfolgt aus 4 Hochstämmen regionaltypischer Sorten von Apfel, Birne oder Zwetschge in der Qualität H, 2 x v, 10-12. Der Pflanzabstand der Bäume untereinander beträgt mindestens 8 m. Bei der Pflanzung ist ein fachgerechter Pflanzschnitt auszuführen, eine Baumstäbung und ein Verbissschutz sind

Ausgleichsfläche für die Fl.-Nr. 278/2, Gemarkung Herrngiersdorf

<u>Lage</u>

Gemeinde Herrngiersdorf | Gemarkung Herrngiersdorf | Flurnummer 278/2 (TF).



Entwicklung einer mesophilen Hecke (B112). Für die Erreichung des Entwicklungszieles werden 15 Jahre veranschlagt.

Herstellung und Pflegemaßnahmen

Heckenpflanzung aus Bäumen und Sträuchern mit autochthonem Pflanzmaterial [Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland] im Raster von 1,5 m auf 1,5 m versetzt auf Lücke [mindestens dreireihige Pflanzung]. Pflanzqualität Bäume: vHei, o.B., 200 – 250.

Pflanzqualität Sträucher: vStr., mind, 4 Tr., 60-100.

Bei der Pflanzung ist ein fachgerechter Pflanzschnitt auszuführen sowie ein Verbissschutz anzubringen. Der Rückbau des Verbissschutzes erfolgt nach 7 Jahren. Die Fertigstellungspflege beinhaltet das Wässern der Gehölze sowie das Freischneiden und die Nachpflanzung ausgefallener Gehölze. In den darauffolgenden Jahren ist über eine Entwicklungspflege [Freischneiden, falls erforderlich] die Entwicklung zu einem geschlossenen, flächigen Bestand zu

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung der Satzung erfolgt gemaß § 34 Abs. 4 BauGB. Die Anwendung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Bekanntmachung werden entsprechend § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 21.04.2022 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.03.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Herrngiersdorf, den

2 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Satzung i. d. F. vom 21.04.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.03.2023 bis 17.04.2023 öffentlich ausgelegt.

Herrngiersdorf, den

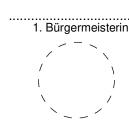
3 Satzungsbeschluss

Die Einbeziehungssatzung "Herrngiersdorf - Kirchenweg 2022" i. d. F. vom 25.05.2023 wurde mit Beschluss vom 25.05.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

Herrngiersdorf, den

4 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Herrngiersdorf, den



5 Inkrafttreten Die Einbeziehungssatzung "Herrngiersdorf - Kirchenweg 2022" i. d. F. vom .__. wurde am __._. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Herrngiersdorf, den

HINWEISE DURCH TEXT

1 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke auszuheben und in Mieten [max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe; bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe] zu lagern. Oberbodenlager sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen [z. B. Luzerne, Lupine] als Gründüngung anzusäen. Eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.

2 DENKMALSCHUTZ

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Satzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodendenkmäler [z. B. Keramik-, Metall- oder Knochenfunde] sind der zuständigen Untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.

Die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln für Fassaden und Außenanlagen [warmweiße LED-Lampen mit einer Farbtemperatur 2700 bis max. 3000 Kelvin] wird angeraten.

4 NACHBARSCHAFTSRECHT / GRENZABSTÄNDE

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe,

2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe, bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m.

5 GRUNDWASSERSCHUTZ

Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG sind zu beachten. Für eine schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung [NWFreiV] maßgebend. Weiterhin sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" [TRENGW] zu beachten.

NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen, soweit es die Vorgaben erlauben, versickerungsfähig zu gestalten. Die Art der Entwässerung ist mit den einzelnen Bauanträgen in Form eines Entwässerungsplanes aufzuzeigen. Geeignete Möglichkeiten für Rückhaltevorrichtungen zur Wiederverwertung des Niederschlagswassers bilden auch die Anlage von Teichanlagen und Regenwasserzisternen.

Aufgrund der Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet wer-

IMMISSIONEN DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT

Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Zuge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen die Anlieger mit zeitweise bedingten Geruchsimmissionen (Gülle, Mist, Pflanzenschutzmittel), Staubimmissionen (Ernte-Drusch, Trockenheit) und Lärmimmissionen (landwirtschaftliche Maschinen) rechnen. Die Bauwerber sind entsprechend darauf hinzuweisen.

Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen zu dieser Einbeziehungssatzung verwiesen werden, sowie anderweitig erwähnte Normblätter, Richtlinien, Regelwerke etc. sind im Rathaus der Gemeinde Herrngiersdorf während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst die vermessenen Grundstücksflächen der Flurnummern 278/1, 278/2 und 278/3, der Gemarkung Herrngiersdorf mit einer Fläche von 3.203 m².

10 INKRAFTTRETEN

Die Einbeziehungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

HERRNGIERSDORF - KIRCHENWEG 2022

GEMEINDE LANDKREIS REGIERUNGSBEZIRK **HERRNGIERSDORF KELHEIM NIEDERBAYERN**

Präambel

Die Gemeinde Herrngiersdorf

erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. den §§ 3, 10 Abs. 2 und 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I) § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBI. S. 22), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI I S. 3786), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. 12. 2022 (GVBI. S. 674) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI I S.1802) folgende Einbeziehungssatzung:

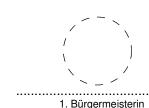
Satzung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Herngiersdorf werden gemäß des vom Ingenieurbüro Komplan, Leukstraße 3, 84028 Landshut ausgearbeiteten Entwurfes nebst Begründung i. d. F. vom 25.05.2023 im Maßstab 1:1.000 festgelegt. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden durch die Innenkante der Begrenzungslinie

§ 2
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Einbeziehungssatzung "Herrngiersdorf – Kirchenweg 2022" richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB), nach den in der Satzung enthaltenen Festsetzungen und im weiteren nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet gemäß des nach § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt und bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3
Die Einbeziehungssatzung "Herrngiersdorf – Kirchenweg 2022" mit Begründung i. d. F. vom

Herrgiersdorf, der



	1. Burgermeisterin	
Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon 0871/974087-0 Fax 0871/974087-29 E-Mail info@komplan-landshut.de	
	Dipl. Ing. (FH) D. Maroski Landschaftsarchitektin F. Bauer Stadtplaner	
Planungsträger	VG Langquaid Gemeinde Herrngiersdorf Marktplatz 24 84085 Langquaid	
Maßstab	Plandarstellung M 1:1.000 Übersichtskarte M 1:20.000	
Stand	25.05.2023	



Bearbeitung	Apr. 2022	SW	
Geändert Anlass:			
22-1418 OAS			